



Corona Pandemie

Verantwortungsvolle Öffnungsschritte für einen Inzidenzwert unter 100

Es bleibt dabei, dass bei Inzidenzen über 100 die Inzidenz in den Landkreisen/kreisfreien Städten und nicht die landesweite Inzidenz maßgeblich ist. Steigt dort die Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 100, greift in den betroffenen Landkreisen/kreisfreien Städten erneut die Bundesnotbremse.

Stufe 1 greift frühestens ab 17. Mai 2021 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, die zum maßgeblichen Zeitpunkt oder später nicht unter die Bundesnotbremse fallen. Stufe 2 greift in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz nach Stufe 1 weitere 14 Tage unter 100 ist oder sobald die Inzidenz fünf Tage unter 50 liegt.

Sofern nachfolgend von der Notwendigkeit eines tagesaktuellen Tests gesprochen wird, kann dieser auch durch den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen Zweitimpfung oder einer nachgewiesenen Genesung im Sinne der Maßgaben des RKI ersetzt werden.

Stufe 1: ab 17. Mai 2021

Greift in den Landkreisen/kreisfreien Städten, die am oder ab dem 17. Mai nicht mehr unter die Bundesnotbremse fallen (die Bundesnotbremse sieht vor, dass die 100er-Inzidenz ab fünf Werktagen in Folge unterschritten sein muss, bevor die Notbremse am übernächsten Tag außer Kraft tritt).

BEREICH	MASSNAHMEN
Kita	Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
Schule	Jahrgangsstufen 1-6: Präsenzunterricht, Jahrgangsstufen 7-11: Wechselunterricht, alle Abschlussjahrgänge: Präsenzunterricht Testpflicht zweimal pro Woche für alle
Alten- und Pflegeheime	Bisherige Regelung: Vollständig geimpfte Personen und Genesene brauchen keinen Test mehr (gilt bereits ab 12. Mai 2021) Keine Maskentragepflicht bei Besuchen von vollständig geimpften Bewohnenden im Bewohnerzimmer (gilt bereits ab 12. Mai 2021) Keine Beschränkung der Besucherzahl pro Tag (gilt bereits ab 15. Mai 2021)
Kontaktregeln	bisherige Regelung (zwei Hausstände plus Geimpfte/Genesene)
Alkoholkonsum	Verbot auf publikumsträchtigen Plätzen (außerhalb der Gastronomie)
erweiterte Maskenpflicht	Alle öffentlich zugänglichen Gebäude, Fußgängerzonen, generelle Empfehlung der medizinischen Maske Innenräume, ÖPNV und immer, wenn die Mindestabstände nicht gehalten werden können
Veranstaltungen, (größere) Zusammenkünfte, Kulturangebote (Kino, Theater, Konzerte)	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur zu bestimmten Zwecken möglich (insbesondere beruflich, Gottesdienste, öffentliches Interesse), strenge Hygienevorgaben, Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflicht sowie Kontaktdatenerfassung (möglichst elektronisch; außer berufliche, dienstliche Zusammenkünfte), Veranstaltungen unter freiem Himmel unter strengen Hygieneauflagen mit max. 100 (ungeimpften) Personen, Kontaktdatenerfassung (möglichst elektronisch) und tagesaktuellem Test; das Gesundheitsamt kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
ÖPNV und öffentlicher Fernverkehr	Maskenpflicht (med. Masken)
Arbeitsgestaltung	Fortdauer der Regeln aus der Bundesnotbremse bis 30.6.
Freizeit- und Amateursport	Auf allen Sportanlagen (mit Ausnahme Schwimmbäder) entsprechend Kontaktregeln, Individualtermine Fitnessstudios unter strengen Hygienevorgaben (K Kontaktdatenerfassung, möglichst elektronisch; tagesaktueller Test); wie bisher: Gruppensport für Kinder (bis einschließlich 14) ist möglich
Kultur- und Freizeiteinrichtungen	Öffnung der Freizeitangebote unter freiem Himmel (Zoos, Freilichtmuseen, Freizeitparks) mit bisherigen Auflagen der CoKoBeV (Zugangsbeschränkung, Hygienekonzepte), Öffnung der Innenräume von Museen, Schlössern, Zoos und Galerien usw. mit Anmeldung und Empfehlung tagesaktueller Test, Maskenpflicht und den bisherigen Auflagen der CoKoBeV (Zugangsbeschränkung, Hygienekonzepte)

Corona Pandemie
 Verantwortungsvolle Öffnungsschritte für einen Inzidenzwert unter 100

BEREICH	MASSNAHMEN
Verkaufsstätten, Einzelhandel	Öffnung des Einzelhandels außerhalb der Grundversorgung als „click and meet“ mit Empfehlung tagesaktueller Test, Maskenpflicht
Clubs, Diskotheken	Öffnung als Bar/Gastronomie (nur Außengastronomie) mit tagesaktuellem Test, s.u.
Gastronomie	Außengastronomie mit tagesaktuellem Test und strengen Abstands- und Hygieneregeln (Maskenpflicht für Personal sowie Gäste bis zum Platz, ausreichend Tischabstände, Tischregeln entsprechend Kontaktregel), Sitzplatzpflicht und Kontaktdatenerfassung (möglichst elektronisch), ggf. Einschränkung der Öffnungszeiten
Hotels und Übernachtungsbetriebe	Öffnung Hotels, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Campingplätze für Tourismus, max. Auslastung von 60 Prozent, Abstands- und Hygienekonzept, Negativtest bei Anreise und Test zweimal pro Woche bei längerem Aufenthalt
Hochschule	Hybridbetrieb
körpernahe Dienstleistungen	Strenge Hygienevorgaben, Terminpflicht und Kontaktdatenerfassung (möglichst elektronisch), tagesaktuelle Testpflicht
Prostitutionsstätten	Geschlossen
übrige Dienstleistungen	Aufgehoben



Stufe 2:

Greift in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz nach Stufe 1 weitere 14 Tage unter 100 ist oder sobald die Inzidenz fünf Tage unter 50 liegt.

BEREICH	MASSNAHMEN
Kita	Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
Schule	Jahrgangsstufen 1-13: Präsenzunterricht (eingeschränkter/angepasster Regelbetrieb) mit Testpflicht zweimal pro Woche
Alten- und Pflegeheime	Bisherige Regelung: Vollständig geimpfte Personen und Genesene brauchen keinen Test mehr (gilt bereits ab 12. Mai 2021) Keine Maskentragepflicht bei Besuchen von vollständig geimpften Bewohnern im Bewohnerzimmer (gilt bereits ab 12. Mai 2021) Keine Beschränkung der Besucherzahl pro Tag (gilt bereits ab 15. Mai 2021)
Kontaktregeln	Zwei Hausstände oder 10 Personen über 14 Jahren (plus Geimpfte/Genesene)
Alkoholkonsum	Verbot auf publikumsträchtigen Plätzen (außerhalb der Gastronomie)
erweiterte Maskenpflicht	Alle öffentlich zugänglichen Gebäude, Fußgängerzonen, generelle Empfehlung der medizinischen Maske in Innenräumen und immer, wenn die Mindestabstände nicht gehalten werden können
Veranstaltungen, (größere) Zusammenkünfte, Kulturangebote (Kino, Theater, Konzerte)	Zulassung von Veranstaltungen bis 200 (ungeimpfte) Teilnehmer außen und 100 (ungeimpfte) Teilnehmern innen mit tagesaktuellem Test (nur noch innen, außen nur noch eine Empfehlung) und strengen Abstands- und Hygienevorgaben sowie Kontaktdatenerfassung (möglichst elektronisch), das Gesundheitsamt kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
ÖPNV und öffentlicher Fernverkehr	Maskenpflicht
Arbeitsgestaltung	Fortdauer der Regeln aus der Bundesnotbremse bis 30.6.
Freizeit- und Amateursport	Generelle Zulassung von Mannschaftssport unter strengen Hygienevorgaben; Empfehlung tagesaktueller Test; Öffnung Schwimmbäder mit Personenbegrenzung und Zutrittsregelung
Kultur- und Freizeiteinrichtungen	Öffnung aller Innenräume von Freizeiteinrichtungen (z.B. auch Freizeitparks) mit tagesaktueller Testempfehlung und Abstands- und Hygienevorgaben
Verkaufsstätten, Einzelhandel	Öffnung des gesamten Einzelhandels nach den Regeln für Geschäfte der Grundversorgung plus Empfehlung tagesaktueller Test, Maskenpflicht
Clubs, Diskotheken	Öffnung als Bar/Gastronomie mit tagesaktuellem Test, s.u.
Gastronomie	Öffnung der Innengastronomie mit tagesaktuellem Test und strengen Abstands- und Hygieneregeln (Maskenpflicht für Personal sowie Gäste bis zum Platz, ausreichend Tischabstände, Tischregeln entsprechend Kontaktregel), Sitzplatzpflicht und Kontaktdatenerfassung (möglichst elektronisch), ggf. Einschränkung der Öffnungszeiten



Corona Pandemie
Verantwortungsvolle Öffnungsschritte für einen Inzidenzwert unter 100

BEREICH	MASSNAHMEN
Hotels und Übernachtungsbetriebe	Öffnung Hotels, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Campingplätze für Tourismus, max. Auslastung von 75 Prozent, Abstands- und Hygieneregeln, Negativtest bei Anreise plus zwei Test pro Woche bei längerem Aufenthalt
Hochschule	Hybridbetrieb mit Fokus auf mehr Präsenz
körpernahe Dienstleistungen	Strenge Hygienevorgaben, Terminpflicht und Kontaktdatenerfassung, tagesaktueller Test als Empfehlung
Prostitutionsstätten	Geschlossen
übrige Dienstleistungen	Aufgehoben

Über die Rücknahme der verbliebenen Einschränkungen (insbesondere für Clubs, Diskotheken und Prostitutionsstätten, Aufhebung der Masken- und Testpflichten, Ermöglichung von Großveranstaltungen) wird im Lichte der Erfahrungen aus den dann vollzogenen Öffnungsschritten, dem zunehmenden Impffortschritt und der Entwicklung des Infektionsgeschehens spätestens vor den hessischen Sommerferien entschieden.